

Rahmenordnung DGoB-Meisterschaften

§1 Allgemeines

- (1) Der Deutsche Go-Bund (kurz DGoB) veranstaltet jährlich Meisterschaften. Diese Ordnung setzt den grundlegenden Rahmen für diese Turniere.
- (2) Dem DGoB (vertreten durch seinen Vorstand) erwachsen aus der Rahmenordnung und den Einzelordnungen zahlreiche Aufgaben. Diese werden – sofern besetzt – vom Fachsekretariat "DGoB-Meisterschaften" erledigt; bei Budgetfragen oder starken Abweichungen von den Ordnungen liegt die Entscheidung beim Vorstand.
- (3) Die genaue Ausgestaltung ist in Einzelordnungen geregelt. Das Erlassen und Pflegen der Einzelordnung obliegt dem Vorstand.
- (4) Für jede Meisterschaft werden ein Ausrichter und ein Turnierleiter vom DGoB benannt.
- (5) Der DGoB-Vorstand teilt Deutschland in vier Regionen (Nord, Ost, Süd, West) auf. Jede Meisterschaft soll dabei durch diese vier Regionen rotieren. Die Landesverbände dort richten die Meisterschaft aus, sollte sich kein Ausrichter finden.

§2 Austragungsbedingungen

- (1) Der Ausrichter ist verantwortlich für würdevolle und dem Turnier angemessene Austragungsbedingungen und die Berichterstattung.
- (2) Der Turnierleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers.
- (3) Es sollen gewährleistet sein
 - (a) Verfügbarkeit und Einhaltung der Rahmenordnung und jeweiligen Einzelordnung,
 - (b) Berichterstattung während und nach der Meisterschaft,
 - (c) Ruhe,
 - (d) ausreichend helles Licht,
 - (e) ordentliche Tische und Stühle,
 - (f) gutes Spielmaterial und
 - (g) Rauchverbot.

§3 Das Spiel

- (1) Es wird nach in Deutschland üblichen japanischen Regeln gespielt.
- (2) Einzelordnungen verwenden für Gleichaufpartien das Komi 6,5 oder 7 passend zum Turniersystem.
- (3) Die Spieler haben sich sportlich zu verhalten.
- (4) Der Gegner darf nicht behindert werden. Insbesondere sind unklares Platzieren eines Steins, Halten der Hand über der Uhr nach dem Drücken oder Setzen auf Zeit des Gegners Behinderungen des Gegners.
- (5) Ein Spieler darf während seiner Turnierpartie keine künstliche Intelligenz, dafür prinzipiell geeignete Hilfsmittel oder Informationen verwenden.
- (6) Gefangene sind für den Gegner sichtbar hinzulegen.
- (7) Das Drücken der Uhr beendet einen Zug oder ein Passen und gibt dem Gegner das Recht zum Ziehen oder Passen. Die Uhr ist mit der Hand zu drücken, die gerade einen Stein gesetzt hat.
- (8) Die Uhr kann zum Entfernen von mindestens drei Steinen oder zum Partieende angehalten werden, außerdem in unumgänglichen Fällen wie einem Streitfall oder intolerablen Störungen durch Außeneinflüsse.
- (9) Wird eine Partie mit kanadischem Byoyomi gespielt, gilt:
 - (a) In einem Byoyomiblock werden die Byoyomisteine vom Spieler selbst abgezählt, während der Gegner die Byoyomizeit auf der Uhr einstellt. Beide Spieler bewilligen die eingestellte Byoyomizeit und die abgezählten Byoyomisteine. Während dieses Vorgangs ist die Uhr anzuhalten.
 - (b) Byoyomisteine sind für den Gegner sichtbar hinzulegen.

- (c) In jedem Byoyomiblock sind vom Spieler in höchstens der Byoyomizeit die Byoyomisteine zu legen, woraufhin ein neuer Byoyomiblock eingestellt wird. Zum Passen im Byoyomi wird ein Byoyomistein zurückgelegt.
 - (d) Das Byoyomi versteht sich „ohne Aufbrauchen der Restzeit“.
 - (e) Überschreiten der Byoyomizeit verliert die Partie.
 - (f) Die Uhr kann bei einem Bedürfnis im oder kurz vor dem Byoyomi angehalten werden.
- (10) Überschreiten der Zeit verliert eine Partie mit absoluter Zeit.

§4 Die Ratingliste

- (1) Der DGoB nutzt die Europäische Go-Datenbank.
- (2) Die Ratingzahl ist die höchste in den letzten zwölf Monaten erreichte Zahl eines Spielers.
- (3) Falls einem Mitglied eines Landesverbands des DGoB nach Absatz (2) keine Ratingzahl zugeordnet werden kann oder die derart ermittelte Ratingzahl unrealistisch ist, so kann der DGoB auf Antrag für dieses Mitglied eine Ratingzahl festlegen.
- (4) Eine Einzelordnung legt gegebenenfalls fest, dass und wie Ratings verwendet werden und zu welchem Zeitpunkt die Ratingzahl festgelegt wird.

§5 Teilnahme

- (1) Grundvoraussetzung für die Teilnahme an jeder Meisterschaft ist
 - (a) Mitgliedschaft in einem Landesverband des DGoB,
 - (b) Deutsche Staatsbürgerschaft oder seit grundsätzlich mindestens fünf Jahren Hauptwohnsitz in Deutschland,
 - (c) bei Minderjährigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Jeder Spieler spielt alle Runden mit.
- (3) Mit der Teilnahme an der Meisterschaft erklären sich die Spieler damit einverstanden, dass ihre Namen und Spielstärken sowie Clubs beziehungsweise Wohnorte in Ergebnislisten und Turnierberichten veröffentlicht werden dürfen. Jeder Spieler stimmt der Eintragung mit dem Länderkürzel "DE" in der Europäischen Go-Datenbank zu.
- (4) Der DGoB-Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Wildcard vergeben, wenn ein Spieler formal nicht alle über Absatz (1) hinausgehenden Startbedingungen erfüllt.
- (5) Die Einzelordnungen können einschränkende Teilnahmevoraussetzungen festlegen.
- (6) Ein Startgeld wird nicht erhoben.

§6 Ausrichtung

- (1) Der DGoB entscheidet über den Ausrichter des Turniers.
- (2) Der Ausrichter muss Erfahrung mit der Durchführung von Turnieren haben. Ausrichter können juristische Personen (wie Go-Vereine) oder Einzelpersonen sein.
- (3) Die Ausrichter bewerben sich im Vorjahr mit einem Vorschlag, der mindestens enthält:
 - (a) Terminvorschlag, Zeitplan, Veranstaltungsort, geplante Öffentlichkeitsarbeit, Besonderheiten der Meisterschaft, bisherige Veranstaltungserfahrungen,
 - (b) Vorschlag für Turnierleiter und
 - (c) Kostenvoranschlag.
- (4) Bewerbungen für das erste Quartal erfolgen bis 30. September, Bewerbungen für die anderen Quartale bis 30. November des Vorjahres.
- (5) Alle Termine sollen so gewählt werden, dass es für die teilnahmeberechtigten Spieler zu keinem Terminkonflikt mit einem anderen nationalen oder internationalen Go-Ereignis von ausgewiesenem Stellenwert kommt. Die Einzelordnungen können relevante Go-Ereignisse benennen.

§7 Kostenerstattungen

- (1) Jeder Spieler hat Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss / Aufwandsentschädigung in Höhe

von 50 Euro je Turnier beziehungsweise Teiltturnier.

(2) Dies wird auf dem Turnier ausgezahlt oder auf Wunsch überwiesen.

(3) Der Ausrichter bekommt gegen Vorlage eines Berichts für die DGoB-Medien mit Bildern und Vorlage der Belege seine Kosten ersetzt.

(4) Der Ausrichter bekommt zusätzlich bei der Übertragung ein Budget in Höhe von 50 Euro pro Tag und Helfer.

(5) Die Einzelordnungen können hinsichtlich Absätzen (3) und (4) Höchstwerte festsetzen.

§8 Ausschreibung

(1) Jede Meisterschaft ist vom DGoB auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung soll drei, muss spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers in den DGoB-Medien veröffentlicht werden.

(3) Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

(a) Turnierort

(b) Zeitplan

(c) Anmeldeschluss

(d) Grundsätzliche Teilnahmebedingungen inklusive Modalitäten zur Bestätigung der Teilnahme beziehungsweise Abmeldung im Falle der Nichtteilnahme

(e) Turniersystem und Bedenkzeiten

(f) Bedeutung der Teilnahme wie gegebenenfalls Preisgelder und / oder Qualifikation für andere Turniere

(g) Kontaktperson(en) für Anmeldung, Quartiere und Rückfragen

(h) Webadresse der Ausschreibung

(4) Eine Einladung über weitere Wege wie E-Mail-Rundbriefe wird empfohlen.

(5) Es liegt in der Verantwortung der Spieler, sich über die Meisterschaften zu informieren und rechtzeitig anzumelden.

§9 Schiedsgericht

(1) Die Spieler wählen ein Schiedsgericht mit drei Mitgliedern. Die Wahl kann durch Akklamation geschehen.

(2) Über Streitfragen entscheidet zunächst der Turnierleiter. Falls eine der streitenden Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, so kann diese das Schiedsgericht anrufen, das eine endgültige Entscheidung fällt.

(3) Streitfälle werden von den Schiedsstellen nach bestem Wissen und Gewissen gelöst.

§10 Setzliste

(1) Wird für eine Meisterschaft eine Setzliste benötigt und ist dies nicht in der Einzelordnung geregelt, wird sie folgendermaßen erstellt:

(a) Jeder Spieler erhält seine Ratingzahl als Setzpunktzahl.

(b) Ein gegebenenfalls benötigtes Freilos erhält null Setzpunkte.

(c) Spieler mit gleich vielen Setzpunkten werden unmittelbar vor Turnierbeginn durch Los verfeinert geordnet.

§11 Zeitplan

(1) Die Einzelordnungen können Musterzeitpläne enthalten; maßgeblich ist der in der Ausschreibung veröffentlichte Plan.

(2) Geht die Meisterschaft über mehr als einen Tag, müssen zwischen dem geplanten Ende der letzten Runde an einem Tag und dem Start der ersten Runde am nächsten Tag mindestens neun Stunden liegen.

(3) Der Turnierleiter bestimmt über den Start einer Runde und startet gegebenenfalls die Uhren.

(4) Verspäten sich beide Spieler einer Partie, so wird die verstrichene Zeit beim Erscheinen

des ersten Spielers auf beide Spieler zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(5) Eine Partie ist von einem oder beiden Spielern kampflos verloren, wenn er oder sie nicht innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Starten der Uhr durch den Turnierleiter zum Spielen der Partie angetreten sind. Die Zeit wird in der jeweiligen Einzelordnung festgelegt.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung 2023 beschlossen. Sie kann durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

(2) Die bisherigen Meisterschaftsordnungen gelten weiter, bis sie durch neue Einzelordnungen ersetzt werden.